Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 13.

(No. 1881.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 17. Februar 1838., wegen Ablösung der Hülfsdienste in der Provinz Preußen.

Auf den von dem Staatsministerio unterstützten Antrag der Preußischen Provinzialstände bestimme Ich hierdurch, daß in der Provinz Preußen für die Distrikte, wo das Edikt vom 14. September 1811. wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse Anwendung findet, Behufs der Ablösung vorbehaltener Hülfsdienste für jede Gegend ein für allemal bestimmte Normalpreise festgesetzt, solche öffentlich bekannt gemacht und künftig bei jeder Ablösung dieser Dienste in Anwendung gebracht werden sollen. Dabei sind die in den §§. 8. und 9. der Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821. vorgeschriebenen Grundsätze in Anwendung zu bringen. Die Ermittelungen und Festsetzungen erfolgen unter Leitung der Regierungen und nach vorgängiger Aussonderung angemessener Distrikte, durch besondere aus sachkundigen Eingesessenen und einem Abgeordneten der Regierung zusammengesetzte Distriktskommissionen. Der zu diesen Kommissionen zu wählenden Eingesessenen sollen bei jeder Distriktskommission nicht unter zwei und nicht über vier seyn, ihre Zahl wird hiernach von der Regierung nach dem größeren oder geringeren Umfange des Distrikts bestimmt. Die eine Hälfte derselben wird auf den Kreistagen von den Rittergutsbesitzern aus der Zahl der Berechtigten, die andere Hälfte ebenfalls auf den Kreistagen aus drei oder sechs von dem Landrathe aus der Zahl der Verpflichteten vorzuschlagenden Personen durch die Landgemeinden erwählt. Ueber die Art und Weise, wie diese Wahlen zu bewirken sind, ist eine besondere Instruktion von dem Minister des Innern zu erlassen. Die Regierung hat für alle Distriktskommissionen ihres Departements einen und denselben Abgeordneten zu ernennen. Die Feststellung der Normalpreise erfolgt erst dann, wenn sämmtliche Distriktskommissionen gehört sind. Das Resultat aller dieser Erörterungen wird von den Regierungen dem Minister des Innern zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt und, nachdem letztere erfolgt ist, durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dasselbe Verfahren soll Statt finden, wenn etwa in der Folge Revisionen, Abänderungen oder Ergänzungen der früheren Festsetzungen nöthig befunden wer-

(Ausgegeben zu Berlin den 12. April 1838.)

den. Das Staatsministerium hat diese Meine Bestimmungen sofort durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 17. Februar 1838.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1882.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 14. März 1838. nebst Tarif für die Erhebung des Wege- und Brückengeldes zu Guhrau.

Ich habe den mit Ihrem Berichte vom 14. v. M. eingereichten Tarif für die Erhebung des Wege- und Brückengeldes zu Guhrau vollzogen und sende denselben nebst der Vorstellung vom 3. Juli v. J. anbei zurück.

Berlin, den 14. März 1838.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanz-Minister Grafen von Alvensleben.

Tarif

für die Erhebung des Wege- und Brückengeldes zu Guhrau.

Es wird entrichtet:

		Sgr.	Pf.
I.	von Landkutschen und Kaleschen zum Transport von Personen um Lohn für einzelne Plätze, beladen oder unbeladen, ausländisch oder inländisch, für jedes Zugthier	1 Sgr.	— Pf.
II.	von Lastfuhrwerken:		
	a) von beladenen		
	1) vierrädrigen, für jedes Zugthier	—	8
	2) zweirädrigen, für jedes Zugthier	—	6
	3) von Schlitten ohne Unterschied, für jedes Zugthier	—	6
	b) von unbeladenen		
	1) Wagen, für jedes Zugthier	—	4
	2) Schlitten, desgleichen	—	3
III.	von jedem beladenen Pferde oder sonstigen Lastthiere mit oder ohne Reiter	—	4
IV.	von einem beladenen Schubkarren	—	3

V. von

V. von Thieren, wenn sie zum Verkauf getrieben werden, und zwar
1) von Pferden, Ochsen, Kühen und Eseln vom Stück — Sgr. 4 Pf.
2) von Kälbern, Fohlen, Ziegen, Schaafen, Schweinen, wenn es weniger als 3 Stück sind, nichts; wenn mehr, von je 3 Stück .... — „ 4 „

Befreiungen.

Es wird kein Wege- und Brückengeld erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, imgleichen den Königlichen Gestüten angehören;
2) vom Armeefuhrwerke und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt; desgleichen von Offizieren zu Pferde und in Uniform auf Dienstreisen;
3) von öffentlichen Beamten auf Dienstreisen, innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, wenn sie sich legitimiren, auch von Pfarrern und Schullehrern, innerhalb ihres Amtsbezirks;
4) von öffentlichen Kuriers und Estafetten, imgleichen von ordinären Reit-, Kariol-, Fahr- und Schnellposten und den dazu gehörigen Beiwagen, so wie von ledig zurückgehenden Postpferden;
5) von Transporten, die für unmittelbare Rechnung der Regierung geschehen, imgleichen von Vorspann- und Lieferungsfuhren, auf der Hin- und Rückreise, so wie von Salzfuhren, die für unmittelbare Rechnung des Fiskus, entweder durch Entrepreneurs oder auf andere Weise bewirkt werden;
6) von allem Personenfuhrwerk, welches nicht nach Pos. I. des Tarifs dem Wege- und Brückengelde unterworfen ist;
7) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeine-Hülfsfuhren, imgleichen von Armen- und Arrestantenfuhren, Roboth- und Wirthschaftsfuhren, Chausseebau-, Kirchen- und Leichenfuhren.

Berlin, den 14. Februar 1838.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Alvensleben.

(No. 1883.)

(No. 1883.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 9. April 1838., betreffend das Verfahren gegen diejenigen, welche sich der heimlichen Verbreitung von Erlassen auswärtiger geistlicher Oberen und ihrer Agenten schuldig machen.

ad § 133. II. 20 A. L. R.

Aus Ihrem Berichte vom 8. d. M. habe Ich ersehen, daß an verschiedenen Orten Meiner Staaten Erlasse auswärtiger geistlicher Oberen über religiöse und kirchliche Verhältnisse mit Umgehung Meiner Behörden auf heimlichem Wege verbreitet werden. Ich weise Sie, den Minister des Innern und der Polizei, daher an: Personen, welche sich beikommen lassen, solche Erlasse auswärtiger geistlicher Oberen, ihrer Agenten und Geschäftsführer an Unterthanen Meiner Staaten zu überbringen, zu übersenden, oder in der Absicht ihrer Verbreitung mit Umgehung der Behörden weiter zu befördern, so wie alle diejenigen, welche solcher Absicht durch mündliche oder schriftliche Mittheilung Vorschub leisten, überall wo sie betroffen werden, ohne Unterschied, sie mögen geistlichen oder weltlichen Standes und Landesunterthanen sein oder nicht, sofort von Polizeiwegen, unter Vorbehalt weiterer Untersuchung und Bestrafung, verhaften und nach Bewandtniß der Umstände in eine Festung abliefern zu lassen.

Diese Meine Bestimmung ist durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 9. April 1838.

Friedrich Wilhelm.

An
die Minister der geistlichen Angelegenheiten, der Justiz, des Innern und der Polizei und der auswärtigen Angelegenheiten.